

Nr. 101. Verordnung,

die Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend;

vom 29. November 1892.

Die zufolge von § 112 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) von der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen zu gewährende Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken, welche in § 12 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890 (G.-u. V.-Bl. S. 69) bis auf weiteres auf drei vom Hundert bestimmt war, wird hiermit

für die Orts- und die Innungs-Krankenkassen vom 1. Januar 1891 ab bis auf weiteres auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge erhöht, dagegen

für alle übrigen mit Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen (Betriebs- oder Fabrik-, Bau-, Knappschafts-Krankenkassen, Gemeindefrankenversicherung, Gemeindebehörden und sonstige Stellen) vom 1. Januar 1893 ab bis auf weiteres auf zwei vom Hundert der eingezogenen Beiträge herabgesetzt.

Dresden, am 29. November 1892.

Ministerium des Innern

v. Metzsch.

Lippmann.

Nr. 102. Verordnung,

die Berechnung der Kosten für die Fertigung geodätischer Unterlagen bei Grundstückstheilungen durch die technischen Steuerbeamten betreffend;

vom 1. Dezember 1892.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1893 in Kraft tretende Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Innern, die Feststellung einer Taxordnung für Feldmesser betreffend, vom 1. Oktober 1892 wird hiermit Folgendes verordnet:

Soweit für die Fertigung geodätischer Unterlagen bei Grundstückstheilungen durch die technischen Steuerbeamten bisher Kosten und Verläge nach der Revidirten Taxordnung für die Feldmesser vom 19. Dezember 1872 zu berechnen waren (zu vergl. § 5 der Verordnung, die Fertigung der geodätischen Unterlagen bei Grundstückstheilungen durch die technischen Steuerbeamten betreffend, vom 13. November 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 403) sind dieselben für alle derartigen Arbeiten, welche vom 1. Januar 1893 an gefertigt werden, nach der Verordnung, die Feststellung einer Taxordnung für Feldmesser betreffend, vom 1. Oktober 1892 (G.= u. V.=Bl. S. 403) zu liquidiren.

Dresden, den 1. Dezember 1892.

Finanz=Ministerium.

v. Thümmel.

Schwarz.

Nr. 103. Verordnung,

eine Abänderung der Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1886 über das Mobilien- und Privat-Feuerversicherungswesen betreffend;

vom 8. Dezember 1892.

In § 7 unter f der Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 in der durch die Ausführungsverordnung vom 19. Oktober 1886 (G.= u. V.=Bl. S. 319) aufgestellten veränderten Fassung hat es fortan anstatt

„innerhalb des darauf nächstfolgenden Monats Januar“
zu heißen:

„bis zum Schlusse des darauf nächstfolgenden Monats Februar“.

Dresden, den 8. Dezember 1892.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Mündner.